

2. -f- Technologische Gemeinkosten (bezogen auf Pos. 1.2.)
- 2.1. Vorleistungen
- 2.1.1. F- und E-Kosten (... %)
- 2.1.2. Anlaufkosten
- 2.1.8. Sonstige Vorleistungen (... %)
- 2.2. Sonstige technologische Gemeinkosten (... %)
8. " Technologische Kosten
4. + Beschaffungskosten (... % bezogen auf Pos. 1.1.)
5. + Abteilungsleitungskosten (... % bezogen auf Pos. 1.2.)
6. = Abteilungskosten
7. -f- Betriebsleitungskosten (... % bezogen auf Pos. 1.2.)
8. -j- Kosten für Ausschuß, Nacharbeit und Garantieverpflichtungen  
(... % bezogen auf Pos. 6 + 7—1.1.)
9. = Produktionsselbstkosten
10. + Absatzkosten (... % bezogen auf Pos. 9.)
11. «= Selbstkosten
12. Verarbeitungskosten (11. — 1.1.)
13. + Gewinn (... % bezogen auf Pos. 12.)\*
14. «= Betriebspreis
15. + Produktions- und Dienstleistungsabgaben bzw. produktgebundene Preisstützungen
16. = Industriepreis

\* soweit nicht andere Gewinnbasen zur Anwendung kommen, z. B. im Zusammenhang mit der Einführung fondsbezogener Preise. Die Anwendung anderer Gewinnbasen ist nur nach Abstimmung mit dem Ministerium für Verarbeitungs- und Fahrzeugbau möglich.

### Anordnung Nr. Pr. 11 über die Anwendung der Preisform „Höchstpreis“ bei Einzelhandelsverkaufspreisen für Konsumgüter

vom 11. September 1968

Auf der Grundlage des Beschlusses des Ministerrates vom 16. März 1967 über das System der Ausarbeitung, Bestätigung und Kontrolle der Industrie- und Einzelhandelsverkaufspreise — Kurzfassung — (GBL II S. 153) sind zur Erhöhung der Wirksamkeit der Preise als ökonomischer Hebel im ökonomischen System des Sozialismus Preisformen anzuwenden, die eine bessere Berücksichtigung der sich ständig verändernden Produktions- und Realisierungsbedingungen ermöglichen. Sie tragen zur Förderung echter ökonomischer Beziehungen zwischen Produktion und Handel sowie zur Stimulierung einer bedarfsgerechten Produktion und Senkung der Selbstkosten bei und führen damit zu Vorteilen für

Produktion, Handel und Bevölkerung. Es wird daher im Einvernehmen mit dem Leiter des Amtes für Preise folgendes angeordnet:

#### 81

Für die Einzelhandelsverkaufspreise (EVP) der in der Anlage genannten Konsumgüter wird die Preisform „Höchstpreis“ festgelegt.

#### §2

(1) Der Höchstpreis darf nicht überschritten, kann jedoch unterschritten werden. Die Unterschreitung des Höchstpreises durch den Lieferer (Produktions- oder Handelsbetrieb) kann gegenüber den Abnehmern in unterschiedlicher Höhe erfolgen. Bei Unterschreitung eines Höchstpreises durch den Lieferer ist der Abnehmer nicht verpflichtet, den unterschrittenen Höchstpreis ebenfalls zur Anwendung zu bringen.

(2) Wurde ein Höchstpreis unterschritten, ist es zulässig, ihn bis zur zulässigen Höchstgrenze wieder zu erhöhen, wenn die ökonomischen Bedingungen sich verändert haben, die zur Unterschreitung führten.

(3) Eine Unterschreitung des Höchstpreises gegenüber der Bevölkerung darf nur dann vorgenommen werden, wenn eine kontinuierliche und bedarfsgerechte Versorgung zum unterschrittenen Höchstpreis gewährleistet ist.

#### 83

Die Unterschreitung von Höchstpreisen hat keine Auswirkungen auf die geplanten Normative, insbesondere auf die Abführung an den Staatshaushalt. Die Mittel für die Unterschreitung der Höchstpreise sind von dem Betrieb, der die Unterschreitung vornimmt, selbst zu erwirtschaften.

#### 84

Die Pflicht der Lieferer zur Unterrichtung der Abnehmer über die Preise und Preisänderungen im Rahmen ihrer -Geschäftsbeziehungen entsprechend § 3 der Anordnung Nr. Pr. 1 vom 11. August 1967 über das Verfahren bei der Bekanntgabe der Preise für Erzeugnisse und Leistungen und bei der Bekanntgabe von Preisänderungen (GBL II S. 593) besteht auch bei der Unterschreitung von Höchstpreisen für Konsumgüter.

#### 85

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anordnung angewandten EVP dürfen nicht überschritten werden.

#### 86

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig sind für den Geltungsbereich dieser Anordnung nicht mehr anzuwenden:

— § 3 der Preisanordnung Nr. 3001 vom 1. Februar 1964 — Sicherung der Stabilität der Konsumgüterpreise nach Inkrafttreten neuer Grundstoffpreise und Gütertransporttarife — (GBL II S. 143)